



# *Gemeinde Reinholterode*

## *2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode*

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - ThürKAG - i.d. Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) und des § 31 der Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode die folgende, mit Beschluss Nr. 90 - 17/2022 vom Gemeinderat am 01. März 2022 beschlossene,

*2. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung  
zur  
Friedhofssatzung  
der Gemeinde Reinholterode*

***§ 1 - Änderungen***

**1. § 8 – Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte** der Abs. 2 a) erhält nachstehende neue Fassung:

- a) Für die Überlassung der Urnenreihengrabumfassungen (Grabfeld 8) wird folgende Gebühr erhoben: 513,00 Euro.

***§ 2 – Fortbestand***

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 03. Februar 2006 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 02. Oktober 2015 bleiben unverändert.

***§ 3 – Inkrafttreten***

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode vom 03. Februar 2006, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 14. April 2022

***Gemeinde Reinholterode***

Friese  
Bürgermeister

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 14. April 2022, bestätigte

### ***2. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Reinholterode***

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 90) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 14. April 2022

***Gemeinde Reinholterode***

Friese  
Bürgermeister